

Zur Frage der Strafbarkeit der Brandkennzeichnung von Pferden

von Rolf Kemper

Der „Schenkelbrand“¹⁾ ist inzwischen Gegenstand mindestens einer Strafanzeige wegen Tierquälerei durch quälerei-sche Tiermisshandlung i. S. d. § 17 Ziffer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Wovon die Strafbarkeit dieser Maßnahme abhängt wird hier erläutert.

Nachdem eine Initiative des Landes Rheinland-Pfalz für ein Verbot [1] im Bundestag scheiterte, hat das Land erneut beantragt, das Thema auf die Tagesordnung des Bundesrates zu nehmen. Sehr treffend heißt es in diesem Antrag vom 22. Juni 2011, das Thema scheine von der Bundesregierung „nicht mit dem im Interesse unserer Mitgeschöpfe gebotenen Nachdruck verfolgt (zu) werden“ [2].

Zum Einbrennen eines Schenkelbrandzeichens wird Pferden ein bis zu 800 Grad heißes Eisen für etwa eine Sekunde auf den Schenkel gedrückt, sodass Fell und Haut verbrennen und an den verbrannten Stellen eine bleibende Brandnarbe entsteht. Das auch als „Wirtschaftsgut“ [3] gehandelte Brandzeichen ist demnach eine Wundnarbe, auf der infolge der

¹ Auch „Heißbrand“, „Fohlenbrand“ oder „Zuchtbrand“; dass es sich um Beibringung einer Brandnarbe handelt, entpuppt den euphemistischen Charakter der verbreiteten Synonyme; im Folgenden ist stattdessen überwiegend das Wort „Brandkennzeichnung“ verwendet.



Ein umstrittenes Gebiet: Der Schenkelbrand

Foto: A. Hagn

Hautverbrennung bis zu den Haarwurzeln kein Fell mehr wächst. Dadurch hebt sich die Wunde vom umgebenden Fell ab. Brandkennzeichnung erfolgt i. d. R. ohne Betäubung und i. d. R. wird auch nicht das Fell geschoren, sodass Fell und Haut verbrennen. Die Strafbarkeit dieser Brandkennzeichnung hängt maßgeblich von

zwei rechtlichen Aspekten ab, nämlich davon, ob

- „vernünftige Gründe“ – wie vor allem Zuchtverbände betonen – eine quälerei-sche Tiermisshandlung i. S. d. § 17 Ziffer 2 TierSchG rechtfertigen können und
- durch Brandkennzeichnung verursachte Schmerzen – wie vor allem Zuchtverbände verneinen und Untersuchungen jedenfalls nicht bejahen – „erheblich“ i. S. d. § 17 TierSchG sind.

Beide Aspekte sind Gegenstände einer kontroversen Debatte, die spätestens seit Einführung der Transponder- oder Chip-Kennzeichnung neu entbrannt ist. Dazu wird ein Datenträger aus Siliziumoxid zur Speicherung v. a. des Identifizierungs-Codes des Pferdes intramuskulär injiziert. Transponder sind heute nicht mehr in Glas eingekapselt, sondern befinden sich in einer leicht(er)en, gewebeverträglichen und unzerbrechlichen Hülle aus Biopolymer [4].

Die seit 1. Juli 2009 EU-weit aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 geltende Pflicht zur Kennzeichnung von Equiden durch solche Transponder belegt, dass auch der EU-Normgeber die Verlässlichkeit als erwiesen ansieht. Die Verordnung schreibt vor, dass nach dem 1. Juli 2009 geborene Pferde in EU-Mitgliedstaaten durch

- Equidenpass und
- individuelle Kennzeichnung

Viehverkehrs-Verordnung

§ 44 Kennzeichnung

(1) Die Durchführung der Kennzeichnung von Einhufern nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABL. L 149 vom 7. Juni 2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung hat der Tierhalter

1. von einem Tierarzt,
2. von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
3. durch eine von einer tierzucht-rechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampfor-ganisation beauftragte, im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Einhufern sachkundige Person vornehmen zu lassen.

(2) Die letzten 15 Ziffern des Codes im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Verbindung mit der ISO-Norm 11784 müssen wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“,
3. zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

(3) Die zur Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Transponder werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(4) Es ist verboten, einen für die Durchführung der Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Transponder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

eindeutig identifizierbar sein müssen. Diese Kennzeichnungspflicht dient vorranglich der Seuchenbekämpfung und wurde durch die Viehverkehrs-Verordnung in deutsches Recht transformiert (s. **Kasten** auf Seite 1020).

Während Gegner die Brandkennzeichnung deswegen als unnötig und – im strafrechtlichen Sinne des § 17 TierSchG – „unvernünftig“ und strafbar werten, betonen Befürworter, Transponder seien zum einen unsicher und unpraktisch und zum anderen seien Brandzeichen „Marken“ und damit ein wirtschaftlicher Wert, den es zu erhalten gelte. Vor allem Zuchtverbände liegt daran, den Markenwert durch kontinuierliche Praxis zu erhalten. Während es beim ersten Aspekt um äußere Wahrnehmbarkeit der Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband am Pferdekörper geht, geht es beim zweiten um Verfolgung wirtschaftlicher Interessen.

In der Wissenschaft gilt die Behauptung, der Chip sei unsicher, überwiegend als widerlegt, denn das Gegenteil beweisen Traberverbände, die seit 1987 auf Brandzeichen verzichten und nur noch Chips verwenden [4]. Vice versa ist die angebliche Verlässlichkeit der Brandkennzeichnung ebenfalls widerlegt, denn 50 Prozent sind binnen Kurzem nicht mehr lesbar, weil das Einbrennen in der Hälfte der Fälle unprofessionell erfolgt.²⁾ Werkrechtlich würde diese Schlechtleistung eine Preisminderung und arbeitsrechtlich – nach Abmahnung – eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Für die Pferde bedeutet das daraufhin notwendige erneute Brennen die Wiederholung einer Schmerzzufügung.

Bedeutungslosigkeit „vernünftiger Gründe“

Befürworter behaupten, „vernünftige Gründe“ sprächen für eine Brandkennzeichnung. Deshalb sei sie gerechtfertigt. Die herrschende Rechtsauffassung vertritt einheitlich einen gegenteiligen Standpunkt.

Herrschende Rechtsauffassung

Ein wesentliches Argument der einheitlichen und deswegen als herrschend zu bezeichnenden Rechtsauffassung ist, dass das Tatbestandsmerkmal „vernünftiger Grund“ zum Wortlaut der Ziffer 1, nicht dagegen der Ziffer 2 des § 17 TierSchG gehört und sich wegen des daher eindeutigen Wortlauts allein auf die Tötung i. S. d. Ziffer 1 und nicht auf Misshandlungen i. S. d. Ziffer 2 a) und b) bezieht. Die tierschutzrechtliche Literatur beantwortet die Frage, ob sich dem Vorwurf quälerischer Tiermisshandlung i. S. d. § 17 TierSchG „vernünftige Gründe“ entgegen halten lassen, daher einheitlich ablehnend. Hier einige Stimmen:

Hackbarth/Lückert: „Eine Rechtfertigung durch einen ‚vernünftigen Grund‘ ist nicht denkbar“ [6];

Hirt/Maisack/Moritz: „Der ‚vernünftige Grund‘ bezieht sich innerhalb von § 17 nur

auf die Tötung nach Nr. 1, nicht dagegen auf die Misshandlung nach Nr. 2 a und 2 b“ [7];

von Loeper: „der ‚vernünftige Grund‘ darf also keinesfalls in § 17 Nr. 2 b TierSchG hineingelesen werden, weil dies dem eindeutigen Gesetzeswortlaut widerspricht“ [8];

Lorz/Metzger: „Schon der Wortlaut legt das nahe; er erwähnt den ‚vernünftigen Grund‘ zwar bei Nr. 1, nicht jedoch hier“ [9];

Ort/Reckewell: „Das Merkmal des ‚vernünftigen Grundes‘ bezieht sich nur auf die Tierötung und nicht auf § 17 Nr. 2“ [10];

Pfohl: „... sodass es einer über den Wortlaut der Norm hinausgehenden Heranziehung des gesamtatbewertenden Merkmals ‚ohne vernünftigen Grund‘ bei § 17 Nr. 2 b nicht bedarf“ [11];

Teutsch: „In § 17 des Tierschutzgesetzes (...) erscheint der ‚vernünftige Grund‘ nur in Verbindung mit der Tötung (§ 17,1), aber nicht in Zusammenhang mit der Zufügung von Schmerzen und Leiden (§ 17,2)“ [12].

Die absolut herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung tierquälerischer Misshandlungen durch „vernünftige Gründe“ also einheitlich v. a. damit ab, dass dieser Rechtfertigungsgrund nicht normiert ist und daher nicht existiert.

Gegenposition

Eine nur in der Praxis verbreitete und nicht im Schrifttum vertretene und begründete Gegenansicht beruft sich v. a. darauf, dass einige Gerichte entgegen herrschender Ansicht bei der Prüfung von Tiermisshandlungen anhand § 17 Ziffer 2 b TierSchG auf einen vernünftigen Grund rekurrieren haben.³⁾ Doch enthalten diese Gerichtsentscheidungen keine Begründung dafür, warum „vernünftige Gründe“ entgegen dem Wortlaut der Vorschrift doch Relevanz für die Strafbarkeit von Misshandlungen i. S. d. § 17 Ziffer 2 b TierSchG haben sollten. Diese Entscheidungen vermischen die Tatbestandsmerkmale des § 17 Ziffer 1 und Ziffer 2 TierSchG und sind Beleg fehlerhafter Rechtsanwendung. Es sind (insoweit) Fehlentscheidungen. Sie taugen selbstverständlich nicht als Argumente gegen die begründete herrschende Auffassung.

Es entkräftet die unbegründete Gegenansicht vollends, wenn man nach halbwegs einleuchtenden Erklärungsversuchen sucht, die aber kaum zu finden sind. Durchstreift man das TierSchG nach „verdächtigen“ Formulierungen, stößt man nur auf das grundsätzliche Verbot des § 1 Satz 2 TierSchG, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Sollte sich die Gegenansicht hierauf stützen wollen? Sie tut es zumindest nicht ausdrücklich, und dies müsste auch scheitern. Zum einen ist § 1 TierSchG eine allgemeine Grundsatz- und Programmnorm, während § 17 TierSchG Strafnorm ist. Zum anderen bezweckt § 1 TierSchG den

Schutz aller Tiere und errichtet ein allgemeines ordnungsrechtliches Verbot, wohingegen § 17 TierSchG nur Wirbel- und damit höhergestellte Tiere schützt. Die höhere evolutionäre Stufe des Schutzguts veranlasst ein höheres Schutzniveau. Dass § 17 Ziffer 2 TierSchG als speziellere Strafnorm nur Gewalt gegen Wirbeltiere sanktioniert, macht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber das Verbot insoweit nicht aufweichen wollte.

Es gibt also plausible, gegen die Relevanz „vernünftiger Gründe“ als Rechtfertigung der Tiermisshandlung sprechende Erklärungen, die auch den – inzwischen beendeten – Versuch, das Fehlen der Worte „vernünftige Gründe“ in Ziffer 2 als bloßes Redaktionsversehen, vulgo: Schreibfehler zu deuten,⁴⁾ klar widerlegen.

Ergänzung: Tatsächliches Fehlen rechtfertigender Umstände

Weil „vernünftige Gründe“, wie oben nachgewiesen, allein bei der Tötung i. S. d. Ziffer 1, nicht aber bei Misshandlungen i. S. d. Ziffer 2 relevant sind, ist eigentlich gleichgültig, welche praktischen Umstände zur Rechtfertigung der Brandkennzeichnung verhelfen sollten. Doch entkräftet die Gegenansicht zusätzlich, dass solche „vernünftigen Gründe“ in Wahrheit praktisch gar nicht bestehen. Denn die angeblichen Vorteile der Brandkennzeichnung, i. e. verlässliche Identifizierbarkeit und einfache Lesbarkeit (ohne Lesegerät) und vice versa angeblichen Nachteile der Transponder, i. e. mangelnde Verlässlichkeit, weil sie „wandern“ und nicht ohne Lesegerät und damit nicht jederzeit lesbar sein sollen, existieren nicht. Diese Vor- und Nachteilbehauptungen treffen erwiesenermaßen nicht zu. Transponder sind binnen Kurzem unverrückbar im umgebenden Gewebe verankert [5,13,14]. Dagegen ist die Lesbarkeit der Brandzeichen sehr eingeschränkt verlässlich, denn etwa 50 Prozent sind nicht lesbar, weil handwerklich unzureichend ausgeführt [5]. Demgegenüber bestätigen Traberverbände seit gut 20 Jahren die Verlässlichkeit der Chips [4].

Für die strafrechtliche Wertung der tierquälerischen Schmerz- und Leidzufügung gemäß § 17 Ziffer 2 TierSchG sind „vernünftige Gründe“ also ohne Relevanz, weil der Wortlaut des § 17 TierSchG kein rechtfertigendes Moment enthält und die behaupteten praktischen Vorteile der Brand- gegenüber der Transponderkennzeichnung nicht existieren.

Erheblichkeit durch Brandkennzeichnung verursachter Schmerzen und Leiden

Es besteht v. a. keine Einigkeit darüber, ob eine Brandkennzeichnung Pferden „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden zufügt. Von der Antwort hängt ab, ob die Brandkennzeichnung strafbar ist, denn § 17 Ziffer 2 TierSchG grenzt mit dem Abgrenzungskriterium „erheblich“ für beide Tatbestandsalternativen nicht als

²⁾ Dies wies [5] nach.

³⁾ Nachweise bei [11]

⁴⁾ Metzger hat diesen Standpunkt in der Neuauflage von [9] aufgegeben.

strafwürdig angesehene von strafbaren Misshandlungen, also solche minderen von solchen höheren Grades, ab.⁵⁾ Über die Strafbarkeit entscheidet also letztlich, ob Pferde „nur“ Schmerzen oder Leiden oder „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden empfinden.

Schmerzen

Die oben zusammengefasste Debatte, ob „vernünftige Gründe“ die Brandkennzeichnung rechtfertigen, impliziert die Bestätigung, dass Brandkennzeichnung Schmerzen zufügt. Der frühere Disput, ob sie Pferden überhaupt Schmerzen bereitet (und Pferde Schmerzen empfinden können), ist demnach beendet. Zwar besteht auch kein einheitliches Begriffsverständnis der „Schmerzen“ i. S. d. § 17 TierSchG, doch sind die Definitionen sprachlich und vor allem inhaltlich eng benachbart. Verbreitet werden als Schmerzen unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung verstanden [7,9]. Anerkannte Kriterien der Schmerzfeststellung sind Verhaltensweisen bzw. -abweichungen sowie physiologische, endokrinologische, anatomische und – aber im Falle der Brandnarbe überraschend unbeachtete – dermato-morphologische Indikatoren. Auch wird vertreten, dass ein Schutzzinstinkt durch Verbrennung schockierte Tiere auch zum Stillstehen veranlassen kann, um – salopp verkürzt – „sich nichts anmerken zu lassen“. Demnach kann ein äußerlich als Nicht-Reaktion erscheinendes Verhalten also gerade eine Schmerzreaktion sein.

Auch wenn Pferde im Moment der Verbrennung unterschiedlich reagieren, wird aus ihren Reaktionen allgemein geschlossen, dass die Brandkennzeichnung grundsätzlich Schmerzen verursacht [4,5,16,17,18]. Diese entstehen im Moment der Verbrennung und dauern aufgrund und während des Wundheilungsprozesses bis zu 14 Tage an.

Dass der Vorgang des Einbrennens in die Pferdehaut ein als Schmerz zu bezeichnendes Sinnes- und Gefühlserlebnis verursacht, bestreitet niemand mehr, denn es verursacht Hautverbrennungen 3. Grades und die Haut verbrennt bis zu den Haarwurzeln. Schon dies indiziert Schmerzen i. S. d. § 17 TierSchG. Verfasser diverser Studien [16,17,18] beobachteten

- sowohl akute physische Abwehrreaktionen beim Anbringen der Brandkennzeichnung
- als aber auch Verhaltensauffälligkeiten danach.

Morphologische Untersuchungen der Brandstellen ergaben, dass die Brandstelle sowohl bei jungen als auch bei erwachsenen Pferden bis zu zwei Wochen Epithelläsionen und Sekretionen aufwies [4]. In dieser Phase treten neben den „eigentlichen“ durch die Verbrennung verursachten weitere durch Hautinfektionen

und andere Komplikationen verursachte zusätzliche Schmerzen auf. Brandkennzeichnung verursacht also nicht nur beim Einbrennen Schmerzen, sondern zieht auch durch die Heilungsphase hindurch weitere nach sich.

Von durch Einbrennen verursachten Schmerzen ging auch der Gesetzgeber aus. Dies ist § 5 TierSchG zu entnehmen, der mit Schmerzen verbundene Eingriffe an Wirbeltieren ohne Betäubung verbietet, aber durch Abs. 2 und 3 Ausnahmen zulässt. Zu diesen gehört auch der „Schenkelbrand beim Pferd“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG). Diese Ausnahme wäre überflüssig, wenn der Gesetzgeber nicht von durch Brandkennzeichnung verursachten Schmerzen ausgegangen wäre.

Leiden

Leiden i. S. d. § 17 TierSchG sind nicht vom Schmerzbegriff umfasste Beeinträchtigungen des Wohlbefindens eines Tieres, die

- über schlichtes Unbehagen hinausgehen und
- für nicht ganz unwesentliche Zeit andauern [7,9,19].

Zu diesen Beeinträchtigungen gehören auch Angst und Stress [10]. Die o. g. veterinärmedizinischen Studien bestätigen einhellig, dass Verhaltensauffälligkeiten wie Angst- und Stresssymptome

- schon vor,
- aber auch nach

Einbrennen des Brandzeichens belegen, dass Pferde beim Gesamtvorgang der Brandkennzeichnung auch leiden. Sie bestätigen, dass Leidenssymptome bis zu 14 Tagen nach der Verbrennung andauern. Dieser Angst oder jedenfalls Stress und damit Leiden verursachende Gesamtvorgang beginnt zudem nicht mit dem Brennen, sondern bereits davor. Zur Stressphase zu rechnen sein wird auch die gesamte Dauer der Vorführung junger Tiere im großen Rahmen einer Show, die nicht selten um die Brandkennzeichnung herum veranstaltet wird.

Erheblichkeit

Sehr überraschend existieren bisher kaum Untersuchungen, die aus fachwissenschaftlicher Sicht einen „erheblichen“, also gehobenen Grad durch Brandkennzeichnung verursachter Schmerzen und/oder Leiden klar verifizieren oder überzeugend verneinen.⁶⁾ Zwar ist die Brandkennzeichnung in Dänemark wegen dadurch verursachter Schmerzen auf der einen und der weniger invasiven Möglichkeit der Chipkennzeichnung auf der anderen Seite verboten, doch kam es für die dänische Entscheidung nicht auf die exaktere Graduierung der Schmerzen an. Auch die Abschaffung der Brandkennzeichnung

⁶⁾ Dies gilt z. B. für die von der FN finanziell geförderte Bachelor-Arbeit von K. Weber [20]. Zur Überzeugungskraft sei die treffende Bemerkung von Ort/Reckewell [10]: „... dass lediglich Schmerz (und Leiden) beim Einbrennen selbst entsteht (eine Wertung, die keiner, der eine kleine Brandverletzung erlitt, nachvollziehen kann).“

durch zunächst englische und später deutsche Traberverbände beruht nicht auf exakter Bemessung, sondern diene der generellen Vermeidung unnötiger Schmerzzufügung. Doch hängt die Strafbarkeit von dieser Feindifferenzierung ab. Vorliegende Untersuchungen resümieren zwar teils, das Einbrennen verursache Schmerzen, doch seien diese nicht erheblich. Unklar bleibt allerdings, wo die entscheidende Grenze verläuft oder zumindest welche Kriterien als Gradmesser den Grenzverlauf bestimmen. Dies erscheint wegen der strafrechtlichen Bedeutung dieser Grenze als beliebig.

Doch ist nicht zwingend erforderlich, dies außerrechtlich zu definieren. Zwar löst es nicht selten besondere Kritik und Zweifel aus, wenn Gerichte bestimmte Phänomene gegen die Stimmen der Vertreter einer „Zunft“ bestätigen oder in Abrede stellen, doch sehen materielles Recht und Prozessrecht dies durchaus vor. Es ist originäre und exklusive rechtsstaatliche Aufgabe der Jurisprudenz, abschließend zu bestimmen, was Recht ist. Deswegen sind Gerichte auch zur Auslegung berufen, wo normative Begriffe definiert und konturiert werden müssen. Auch das Wort „erhebliche“ des § 17 Ziffer 2 TierSchG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen konkrete Bedeutung im Wege der Auslegung zu ermitteln⁷⁾ und dessen Anwendung auf praktische Sachverhalte samt Beweiserhebung im konkreten Fall im Ergebnis eine rechtliche Frage u. a. richterlicher Überzeugungsbildung und Entscheidungsfindung ist.

Ob Pferde durch Brandkennzeichnung „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden erfahren, ist Tatfrage [10]. Die Antwort muss – u. U. mit fachwissenschaftlicher Unterstützung – auf rechtlicher Ebene gefunden werden. Die Suche zwingt zwar häufig zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, doch kann das Gericht auch selbst über – dann aber erläuterungsbedürftige – Sachkunde verfügen [10].⁸⁾ Auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ schreibt einem Richter nicht vor, wie er Beweise zu würdigen hat [22]. Dieser Grundsatz bedeutet auch nicht, dass ein Gericht immer von der für den Angeklagten günstigsten Fallgestaltung ausgehen muss [23].

Auch im Tierschutzverwaltungsrecht belegen Beispiele, dass eine fachgutachterliche Bewertung nicht kategorisch die richterliche Würdigung bedingt. Ein Gericht kann gesetzliche Merkmale als erfüllt ansehen, deren tatsächlicher (!) Voraussetzungen sich ein Sachverständiger nicht gewiss war.

Der 12. Senat des OVG Koblenz entschied 1998, dass Fischen in einem so genannten Angelpark „durch den Gesamtvorgang Hälterung, Umsetzung in den Fangteich und Herausangeln Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt werden. „Diese Leiden“, so

⁷⁾ Zu den besonderen Kautelen der Auslegung im Strafrecht vgl. allerdings [21]

⁸⁾ bzgl. Schmerzzufügung mit Verweis auf OLG Zweibrücken, NSZ 1986, 230.

der Senat, „sind auch als ‚erheblich‘ im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen“ [24]. Das Urteil belegt, dass das juristische und das fachwissenschaftlichen Untersuchungen zugrundegelegte Verständnis des Wortes „erhebliche“ nicht übereinstimmen müssen. Die Differenz kann aus dem Bezugspunkt resultieren. So legte das OVG Koblenz seiner Einschätzung des Grades der Leiden nicht punktuell den Moment der Einwirkung zugrunde, sondern den „Gesamtvorgang Hälterung, Umsetzung in den Fangteich und Herausangeln“ [24]. Auf die Brandkennzeichnung übertragen bedeutet dies, dass der Grad der Beeinträchtigung des Wohlbefindens nicht allein punktuell in der Sekunde des Einbrennens, sondern summierend für den Gesamtvorgang vom Beginn der Brandkennzeichnung bis zur Verheilung der Wunde über 14 Tage hinweg zu bemessen ist.⁹⁾

„Aus Rohheit“

i. S. d. § 17 Ziffer 2 a) TierSchG

Es liegt nicht fern, die Brandkennzeichnung als „Rohheit“ zu werten. Ein Täter handelt „aus Rohheit“, wenn er einem Tier aus gefühlloser, fremde Leiden missachtender Gesinnung Schmerzen zufügt [vergl. 7,9,11].¹⁰⁾ Diese Rohheit ist – anders als verbreitet aufgefasst – ein objektives und kein subjektives Tatbestandsmerkmal. Es kommt daher darauf an, ob sich eine rohe Gesinnung in der Tat niederschlug. Ein Beweis hierfür sind erhebliche Schmerzen.¹¹⁾ Trotz des Charakters eines objektiven Tatbestandsmerkmals spielen Motive und Ziele der Beteiligten eine Rolle. Die Brandkennzeichnung dient einerseits dazu, Pferde zu kennzeichnen, und andererseits, den Wert des Brandzeichens als (wirtschaftliche) Marke zu erhalten. Brandkennzeichnungen liegt so eine die Tiere instrumentalisierende utilitaristische Haltung zugrunde. Es geht um Wahrnehmbarkeit der Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband am Pferdekörper, Traditionswahrung und Werbung. Ob damit Schmerzen verbunden sind, ist den Akteuren gleichgültig. Brandkennzeichnungen instrumentalisieren Pferde zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke. Genau diese Benutzung von Wirbeltieren ohne Rücksicht auf zugefügte Schmerzen ist nach gefestigter Judikatur Charakteristikum der Rohheit i. S. d. § 17 Ziffer 2 a) TierSchG.

„Länger anhaltende“ Schmerzen und Leiden i. S. d. § 17 Ziffer 2 b) TierSchG

Es kann kein Zweifel bestehen, dass eine mehrere Tage dauernde Zeitspanne als „länger anhaltende“ i. S. d. § 17 TierSchG anzusehen ist. Nach o. g. Untersuchungen überdauern durch

Brandkennzeichnung verursachte Schmerzen mehrere Tage bis zu zwei Wochen [4,5] nach der Verbrennung. Im Zuge der Brandkennzeichnung in Form von Angst und Stress verursachte Leiden der Pferde setzen i. d. R. sogar früher ein¹²⁾ als Schmerzen.

Fazit

Brandkennzeichnung erfüllt auch ohne ausdrückliches Verbot beide Tatbestandsalternativen der Tierquälerei i. S. d. § 17 Ziff. 2 a) und b) TierSchG durch quälereische Misshandlung. Beteiligte einer Brandkennzeichnung

- handeln „aus Rohheit“ i. S. d. § 17 Ziffer 2 a) TierSchG und
- fügen Pferden „länger anhaltende“ erhebliche Schmerzen und Leiden i. S. d. § 17 Ziffer 2 b) TierSchG zu.

„Vernünftige Gründe“ können dies nicht rechtfertigen, weil sie nach dem Wortlaut des § 17 TierSchG nur für die Tiertötung gemäß § 17 Ziffer 1 TierSchG, nicht aber für Tiermisshandlungen i. S. d. § 17 Ziffer 2 TierSchG gelten. Zudem bestehen die tatsächlichen Voraussetzungen „vernünftiger Gründe“ nicht, denn angebliche Vorzüge des Brandzeichens bestehen ebenso wenig wie angebliche Nachteile der Transponder-Kennzeichnung.

Bisherige fachliche Untersuchungen begründen nicht überzeugend, anhand welcher Beurteilungskriterien die entscheidende Grenze zwischen (noch) nicht erheblich und „erheblich“ aus fachwissenschaftlicher Sicht zu bestimmen ist. Ob Brandkennzeichnung Pferden „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden zufügt, ist nicht allein fachwissenschaftlich, sondern auch rechtlich zu beurteilen. „Erheblich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Definition und Konturierung obliegen den Gerichten.

Anschrift des Autors: Rechtsanwalt Rolf Kemper, Grunewaldstr. 53, 10825 Berlin, Tel. (0 30) 8 89 20 90

Literatur

- [1] Bundesrat-Drs. 479/10.
- [2] Bundesrat-Drs. 380/11, S. 1.
- [3] Oexmann, B; Hinrichsen, K (2011): Der Schenkelbrand beim Pferd aus rechtlicher Sicht. RdL, S. 141 ff.
- [4] Bohnet, W (2010): TVT-Stellungnahme zur Kennzeichnung von Pferden (Equiden) mittels Heißbrand und/oder Transponder, Hannover.
- [5] Pollmann, U (2011): Vergleichende Untersuchungen zur Kennzeichnung von Pferden mit Transponder und Heißbrand. Manuskript, Freiburg.
- [6] Hackbarth, H; Lückert, A (2002): Tierschutzrecht. 2. Auflage, München, S. 176 bezogen auf 17 Ziffer 2 a) sowie ebenso S. 177 bezogen auf Ziffer 2 b).
- [7] Hirt, A; Maisack, Ch; Moritz, J (2007): TierSchG-Kommentar. 2. Auflage, §17 Rz.9 und 85 m. w. N
- [8] von Loeper (2002) in Kluge, HG (Hrsg.): TierSchG-Kommentar. 1. Auflage, § 1 Rz. 50.
- [9] Lorz, A; Metzger, E (2008): TierSchG-Kommentar. 5. Auflage, § 17 Rz. 48 unter Aufgabe früherer vertretener Ansicht.

⁹⁾ Auf die BGH-Judikatur zur Bedeutung der Dauer für das Merkmal „erheblich“ und „länger anhaltend“ kann hier nur hingewiesen werden. Vgl. zur Bauart bedingten Eignung von Elektroreizgeräten, erhebliche Schmerzen und Leiden zuzufügen: BVerwG, Urteil vom 23.2.2006 – 3 C 14/05

¹⁰⁾ Einhellige Meinung unter Rekurs auf [25]; ebenso für denselben StGB-Begriff [26]

¹¹⁾ Vgl. bereits [27].

¹²⁾ Siehe Abschnitt „Leiden“

- [10] Ort, JD; Reckewell, K (2002) in Kluge: aaO., § 17 Rz. 25.
- [11] Pfohl, M (2007) in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 5: Nebenstrafrecht. Kap. 3 I (TierSchG), § 17 Rz. 77
- [12] Teutsch, GM (1993): Tierversuche und Tierschutz. S 105.
- [13] Bohnet, W (2010): TVT-Stellungnahme. aaO., S. 5 f. unter Berufung auf Arndt, J; Wiedemann, C (1991): Zusammenfassung von Verträglichkeitsprüfungen des elektronischen Markierungssystems INDEXL, Kleintierpraxis, 7:381 ff.
- [14] Rebsamen, E et. al. (2008): Zur Zuverlässigkeit der Identifikation von Pferden auf Grund von äußeren Merkmalen. Pferdeheilkunde 24(5):672–679.
- [15] Scheinfeld, J (2011) in Festschrift für Claus Roxin: Normschutz als Strafrechtsgut? Bd. 1, Berlin, S. 183 ff.
- [16] Kohls, S (1994): Untersuchung zur Objektivierung des Schmerzreizes beim Heißbrand von Pferden unter Berücksichtigung ethologischer und klinischer Merkmale. Diss. vet. med., München (Zusammenfassung).
- [17] Lindegaard, C et al (2009): Evaluation of pain and inflammation associated with hot iron branding and microchip transponder injection in horses. American Journal of Veterinary Research, 70(7):840–847.
- [18] Pollmann, U (1998): Belastung von Fohlen durch die Kennzeichnung mit Transponder im Vergleich zum Heißbrand. TU 53:183–186.
- [19] BGH NJW 1987, 1833; BVerwG NuR 2001, 454 (455).
- [20] Weber, K (2011): Untersuchung von Fohlen beim Scheren und Brennen im Bereich des linken Oberschenkels. Bachelor-Arbeit, Institut für Tierzucht und Tierhaltung Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- [21] Stree, T (2006) in Schönke, A; Schröder, H: StGB-Kommentar. 27. Auflage, München.
- [22] BGH NSTZ 2001, 609; 2002, 656 (658).
- [23] BGH NSTZ 2002, 48.
- [24] OVG Koblenz, Urteil vom 28.5.1998 – 12 A 10020/96, Rz.30 – juris.
- [25] BGHSt 3, 109.
- [26] Eser, A. (2006) in Schönke, A.; Schröder, H: StGB-Kommentar. 27. Auflage, München.
- [27] RG DR 40, 26; 44, 330.